

Bayerischer Städtetag: Benennung der Vertreterinnen und Vertreter der Landeshauptstadt München für die Vollversammlung und deren Stellvertretung
Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00442
Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 20.05.2026

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Nach der Kommunalwahl 2026 entscheidet die Vollversammlung des Münchner Stadtrats am 20.05.2026 über die Benennung und Entsendung der Delegierten und deren Stellvertretungen (Ersatzdelegierte mit Reihenfolge) in die Vollversammlung des Bayerischen Städtetages (BST). Die nächste Vollversammlung des BST findet am 08./09.07.2026 in Landshut statt. Die Landeshauptstadt München muss ihre Delegierten bis 22.05.2026 an den BST melden.
Inhalt	Der Landeshauptstadt München stehen zum Stichtag 31.12.2024 aufgrund der amtlichen Einwohnerzahl des Landesamtes für Statistik 31 Stimmen zu. Der Stadtrat beschließt die Entsendung von 31 Delegierten und 31 Ersatzdelegierten in die Vollversammlung des BST. Ist der Oberbürgermeister Mitglied der BST-Vollversammlung, wird für den Fall seiner Wahl in den Vorstand des BST ein/e Delegierte/r als Ersatz für die BST-Vollversammlung beschlossen.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	Pro teilnehmende/n Delegierte/n entstehen einmal jährlich geschätzte Kosten für Fahrt (150 Euro) und Unterkunft (130 Euro), in Summe 8680 Euro p.a.. Die Finanzierung erfolgt aus vorhandenen Budgetmitteln des Direktoriums.
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Die Landeshauptstadt München entsendet entsprechend der Benennungen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Wählergruppen 31 Delegierte und für den Verhinderungsfall 31 Ersatzdelegierte mit Reihenfolge in die Vollversammlung des Bayerischen Städtetages.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Bayerischer Städtetag, Vollversammlung
Ortsangabe	-/-

Bayerischer Städtetag: Benennung der Vertreterinnen und Vertreter der Landeshauptstadt München für die Vollversammlung und deren Stellvertretung

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00442

2 Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 20.05.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Nach der Kommunalwahl am 08.03.2026 entscheidet die Vollversammlung des neu gewählten Stadtrats u.a. über die Benennung oder Entsendung von Stadtratsmitgliedern in den Aufsichtsrat oder in die entsprechenden Organe von Beteiligungsunternehmen, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, von Vereinen oder von anderen Organisationen (§ 2 Nr. 7 Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München - GeschO).

Für die **Vollversammlung des Bayerischen Städtetages** (BST) ist aus zeitlichen Gründen eine Beschlussfassung über die Vertretung der Landeshauptstadt München in der Stadtrats-Vollversammlung am 20.05.2026 erforderlich. Die Vollversammlung des Bayerischen Städtetages ist nach allgemeinen Kommunalwahlen binnen vier Monaten nach dem Wahltag einzuberufen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 der BST-Satzung). Sie findet am 08./09.07.2026 in Landshut statt.

Die Landeshauptstadt München muss ihre Delegierten bis zum 22.05.2026 an den BST melden.

Sie kann in der Vollversammlung des Bayerischen Städtetages nach § 19 Abs. 4 der BST-Satzung nur durch Personen vertreten werden, die dem Stadtrat als ihrem gemeindlichen Vertretungskörper als Bürgermeister, ehrenamtliche oder berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder angehören.

2. Verteilung der Stimmen der Landeshauptstadt München auf den ehrenamtlichen Stadtrat

Jedes Mitglied hat nach § 7 Abs. 2 der BST-Satzung in der Vollversammlung für je angefangene Fünfzigtausend der Einwohnerzahl eine Stimme. Die Landeshauptstadt München hat zum Stichtag 31.12.2024 aufgrund der amtlichen Einwohnerzahl **31 Stimmen** (§19 Abs. 10 BST-Satzung).

Die Verteilung der 31 Stimmen wurde nach Hare-Niemeyer berechnet. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GeschO werden dabei 31 Sitze für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder nach dem Verfahren Hare/Niemeyer auf Grundlage des Stärkeverhältnisses der im Stadtrat

vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend Art. 33 Abs. 1 S. 2 GO verteilt.
Berechnungsgrundlage ist also das auch für die Berechnung der Ausschüsse relevante Stärkeverhältnis:

Die Grünen – Rosa Liste Stadtratsfraktion	21 Sitze (Berechnung ohne 1 Sitz Rosa Liste)
CSU-Stadtratsfraktion	19 Sitze
SPD-Stadtratsfraktion	15 Sitze
Die Linke Fraktion im Münchner Stadtrat	5 Sitze
AfD-Fraktion Stadtrat München	5 Sitze
Volt Stadtratsfraktion	4 Sitze
FDP FREIE WÄHLER Stadtratsfraktion	3 Sitze (Berechnung ohne 2 Sitze FREIE WÄHLER)
Fraktion ÖDP/BK/ML	2 Sitze (Berechnung ohne 2 Sitze BK und ML)
FREIE WÄHLER	2 Sitze
Rosa Liste	1 Sitz
Bündnis Kultur	1 Sitz
Die PARTEI im Rathaus	1 Sitz
München Liste	1 Sitz

Die für den Bayerischen Städtetag maßgeblichen 31 Stimmen entfallen nach o.g. Berechnungsgrundlage wie folgt:

	Stimme/n
Die Grünen	8
CSU	7
SPD	6
Die Linke	2
AfD	2
Volt	2
FDP	1
ÖDP	1
FW	1
Rosa Liste	1

Das Direktorium hat die Fraktionen und Wählergruppen um Benennung der ihnen zustehenden Delegierten und Ersatzdelegierten gebeten, siehe Anlage 2.

Die Fraktionen und Wählergruppen wurden zudem gebeten, die Ersatzdelegierten in der gewünschten Reihenfolge zu melden. Anlass und Stellung der Ersatzdelegierten sind nachstehend in Nr. 3 des Vortrags des Referenten beschrieben.

Die **Anlage 2** zu dieser Sitzungsvorlage wird als **Tischvorlage** aufgelegt (§ 45 Abs. 3 GeschO).

Die Anlage 2 konnte nicht rechtzeitig verteilt werden, da das Direktorium die Fraktionen und Wählergruppen erst nach der konstituierenden Sitzung am 11.05.2026 zur Benennung anschreiben konnte. Die Fraktionen und Wählergruppen mussten sich anschließend zur Abfrage des Direktoriums zunächst über die ihnen zustehenden Delegierten und Ersatzdelegierten mit Reihenfolge der Stellvertretung beraten und entscheiden.

Eine Beschlussfassung ist in der Vollversammlung am 20.05.2026 zwingend notwendig, da die LH München ihre Delegierten bis spätestens 22.05.2026 an den BST melden muss.

3. Vertretung von entsandten Mitgliedern des ehrenamtlichen Stadtrats

Das Direktorium schlägt vor, bei der Benennung und Entsendung in die Vollversammlung des BST eine Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen. Diese Vorgehensweise lehnt sich an das Verfahren bei der Ausschussbesetzung an. Wie bei den Ausschüssen werden stellvertretende Mitglieder namentlich bestellt. Sie sind nur bei Verhinderung der vom Stadtrat bestellten Vertreter*innen in der Vollversammlung des BST stimmberechtigt. Ihre festgelegte Reihenfolge ergibt sich aus den Tabellen in Ziffer 1 des Referentenantrags und somit aus den Wünschen der Fraktionen.

Dieses Vorgehen ist geeignet und erforderlich, weil stimmberechtigt für die Vollversammlung des BST nur sein kann, wer vom Stadtrat als solches benannt und entsandt worden ist. Folglich ist eine namentliche Benennung durch Stadtratsbeschluss erforderlich.

Das Verfahren wurde bereits in der Wahlzeit 2020 – 2026 angewendet, siehe Stadtratsbeschluss vom 13.05.2020 zur SV 20-26 / V 00316, RIS <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/5995070>.

4. Ersatzdelegierte/r für den Oberbürgermeister im Fall der Wahl in den Vorstand des BST

Sofern der Oberbürgermeister Mitglied der BST-Vollversammlung ist, wird für den Fall seiner Wahl in den Vorstand des BST (§§ 7 Abs. 4, 8 Abs. 2 Satz 3 und 19 Abs. 4 BST-Satzung) eine/r Ersatzdelegierte/r für die BST-Vollversammlung beschlossen. Hintergrund ist, dass die Mitglieder des Vorstands des BST in dieser Eigenschaft in der BST-Vollversammlung ebenfalls Sitz und Stimme haben, soweit sie nicht das Stimmrecht bereits als Vertretung eines Verbandsmitglieds ausüben (§ 7 Abs. 4 BST-Satzung). Sollte der Oberbürgermeister in den Vorstand gewählt werden, würde die Landeshauptstadt München dann in der darauffolgenden Vollversammlung des BST eine zusätzliche Stimme erhalten.

Für diesen Fall schlägt das Direktorium vor, bereits vorsorglich die Ersatzbenennung einer/eines Delegierten in der Vollversammlung des Stadtrats am 20.05.2026 vorzunehmen, um eine erneute Stadtratsbefassung zu vermeiden. Die ggf. freiwerdende Stimme in der BST-Vollversammlung steht der Fraktion Die Grünen zu.

Das Vorgehen ist mit dem BST abgestimmt.

5. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein.

6. Finanzierung

Bei der Vollversammlung des Bayerischen Städtetages 2025 entstanden pro teilnehmende/m Delegierte/n Kosten in Höhe von 150 Euro für die Fahrt und 130 Euro für die Unterkunft, was insgesamt 280 Euro ergibt. Überträgt man diese Beträge auf das Jahr 2026, würden für 31 stimmberechtigte Delegierte insgesamt 8.680 Euro anfallen. Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt aus den bestehenden Budgetmitteln des Direktoriums.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

1. In die Vollversammlung des Bayerischen Städtetages werden für die Amtsperiode 2026-2032 gemäß Anlage 2 Delegierte benannt und entsandt und als deren Stellvertretung Ersatzdelegierte mit Reihenfolge festgelegt bzw. in der Sitzung zu Protokoll gegeben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Für den Fall der Wahl des Oberbürgermeisters in den Vorstand des Bayerischen Städtetages benennt die Fraktion Die Grünen als Ersatzdelegierte/n Stadträtin/Stadtrat _____.
3. Bei Änderung des Stärkeverhältnisses im Stadtrat während dieser Amtsperiode findet keine Neuberechnung statt. Die Möglichkeit der Abberufung und Neubesetzung durch den Stadtrat auf Wunsch der entsendenden Fraktion oder Wählergruppe nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen bleibt davon unberührt.
4. Sollte bei der Berechnung ein Patt entstehen, wird dieses durch die Anzahl der Wählerstimmen bei der Kommunalwahl aufgelöst.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der / Die Referent/-in

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dominik Krause
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Direktorium D-I-ZV-SG2

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An D - II - V/SP

An D - GL

z. K.

Am